

Verzeichnis der Parallelen
zwischen dem *Naturrecht Feyerabend*
und Teil II des *Gemeinspruchs*
aus dem Jahr 1793

In der linken Spalte sind Ausschnitte aus dem zweiten Teil des *Gemeinspruchs* „Vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. (Gegen Hobbes)“ zitiert, in der rechten Spalte parallele Ausschnitte aus dem *Naturrecht Feyerabend*.

Zur Ergänzung und Klärung werden entsprechende Ausschnitte aus veröffentlichten Schriften oder aus den Vorlesungen und Kants *Reflexionen* zum Text von Achenwall wiedergegeben. Außerdem werden einige Bezüge zur *Rechtslehre* gegeben: Diese beschränken sich auf die Punkte, in denen die Kontinuität des kantischen Denkens ab dem *Naturrecht Feyerabend* weniger bekannt oder besonders relevant ist.

Im Allgemeinen dient der Vergleich dazu, die Prämissen des *Gemeinspruchs* in den Schriften der Achtzigerjahre aufzuzeigen. Darüber hinaus können die Parallelen helfen, die Bedeutung eines Textes zu erschließen oder die Unterschiede zwischen beiden Texten zu erkennen.

In den Fußnoten geben wir einige Quellen Kants an, die nützlich sind, um die Texte zu verstehen oder in den Kontext einzuordnen. Zunächst sind das einige Ausschnitte aus dem Text von Achenwall. Andere Quellen sind jene, die in den Texten zitiert oder vorausgesetzt werden, insbesondere Hobbes und Rousseau (beschränkt auf die Texte, die Kant sicher bekannt waren, also im Fall von Hobbes auf *De Cive*).

Alle Texte werden nach der Akademie-Ausgabe zitiert. Das *Naturrecht Feyerabend* wird nach den Seitenzahlen und Zeilen der Akademie-Ausgabe zitiert, jedoch mit dem neuen kritischen Text (die Unterschiede werden in den Fußnoten angezeigt, wo sie im Hinblick auf die Interpretation relevant sind).

Siglen:

IaG	<i>Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (AA, VIII)</i>
MAM	<i>Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (AA, VIII)</i>
MS	<i>Die Metaphysik der Sitten (AA, VI)</i>
Refl.	<i>Reflexion (AA, XIV–XIX)</i>
RezHerder	<i>Recensionen von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (AA, VIII)</i>

TP	<i>Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (AA, VIII)</i>
V-ANTH/MRON	<i>Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Mrongovius (AA, XXV)</i>
VATP	<i>Vorarbeit zu Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (AA, XXIII)</i>
V-MO/MRON II	<i>Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Moral Mrongovius II (AA, XXIX)</i>
V-MS/Vigil	<i>Vorlesungen Wintersemester 1793/1794 Die Metaphysik der Sitten Vigilantius (AA, XXVII)</i>
V-NR/Feyerabend	<i>Naturrecht Feyerabend (Winter 1784) (AA, XXVII)</i>
WA	<i>Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (AA, VIII)</i>
ZeF	<i>Zum ewigen Frieden (AA, VIII)</i>

TP (II: Gegen Hobbes)

TP, VIII, 289₁₆₋₂₁: „[...] Verbindung [Vieler zu irgend einem (gemeinsamen) Zwecke] [...], welche nicht umhin können in wechselseitigen Einfluß aufeinander zu gerathen, unbedingte und erste Pflicht ist [...]“;

V-NR/Feyerabend

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1337_{28 f.}: „Das ist also eine der ersten Pflichten, in den *statum civilem* zu treten“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1337₃₀₋₃₂: „Daß der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft eine der ersten Pflichten sey [...] Hobbes und Rousseau haben schon davon einige Begriffe“¹;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1381₂₈₋₃₀: „Es ist nicht willkürlich sondern nothwendig [...] in [*statum*] *civilem* zu treten. *A natura* ist kein Mensch verbunden, mit dem andern in *societatem civilem* zu treten.“²;

Vgl. auch V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382₁₋₃: *Status civilis*: „Es ist zwar nur Bedingung, nicht absolute Pflicht, indem sie darauf beruht, wo wir im *Commercio* [...] stehen“;

1 Vgl. Hobbes, *De Cive*, I, 13: „[...] e tali statu exeundum [...] putemus“; vgl. V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382_{7 f.}: „Hobbes hat demnach ganz recht wenn er sagt: *exeundum est e statu naturali*.“ Die Analyse von Rousseau unterscheidet sich natürlich davon: vgl. Rousseau, *Discours sur l'origine de l'inégalité*: „Telle fut, o dut être l'origine de la Société et des Loix [...]“ (*Œuvres complètes*, Paris 1964, III, 178); vgl. auch *Du Contract Sociale*, I, 6: *Du Pacte Sociale* (OC, III, 360).

2 Vgl. Hobbes, *De Cive*, III, 27: „Non est igitur existimandum, *natura*, hoc est, ratione, *obligari homines* ad exercitium earum omnium, in eo statu hominum, in quo non exercentur ab aliis“ (kurs. d. Verf.). Vgl. auch unten die anderen zitierten Stellen.

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382₄₋₅: „[...] Er kann mich daher zwingen, mir Sicherheit für seine Rechte zu geben.“;
 [vgl. Refl. 7732, XIX, 502: „Ich bin nicht verbunden mich in ansehung eines andern einem Naturgesetze zu unterwerfen, wenn ich nicht sicher weiß, daß er dieses Gesetz auch als das seinige erkennen wird.“];
 [vgl. wieder V-NR/Feyerabend, XXVII, 1381_{29f}: „A natura ist kein Mensch verbunden [...]“];
 [vgl. Refl. 7735, XIX, 503: „Der Satz: *exeundum est e statu naturali* bedeutet: Man kann iedem zwingen mit uns oder unserer republic in *statum civilem* zu treten. Daher der Krieg in dieser Absicht allein gerecht ist.“³];
 [vgl. Refl. 7937, XIX, 560: „A natura ist zwar jedermann frey und nicht verbunden, mit jemand in ein *pactum unionis civilis* zu treten, so fern man auch gewiß ist, daß er nicht laediren werde, d. i. so fern ich für ihn gesichert bin. Aber da dieses nicht ist, so ist, so fern verschiedene in commercio stehen, ein jeder Verbunden, entweder aus dem *commercio* oder aus dem *statu naturali* heraus zu gehen.“];
 [vgl. MS, VI, 307₁₄₋₂₆: „Niemand ist verbunden [...] *donec securitatem dederit oppositi*“⁴];

TP, VIII, 289₂₁₋₂₈: „eine solche [Verbindung] ist nur in einer Gesellschaft, so fern sie sich im bürgerlichen Zustande befindet [...] anzutreffen [...], durch welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes Anderen Eingriff gesichert werden kann.“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1337₁₈₋₂₈: „Zur *justitiae distributivae* gehören äußere Gesetze, die [...] jedem bestimmen, was Recht oder Unrecht ist. [...] Durch *justitia distributiva* werde ich in meinem Eigenthum gesichert. Das ist der *Status civilis* [...] Sicherheit für mein Recht.“⁵;

[V-MO/MRON II, XXIX, 632₂₇₋₃₆: „Suum cuique tribue [...] sein Recht bestimmen werden kann“];

- 3 In der V-MS/Vigil, XXVII, 515_{31f}, erklärt Kant, dass es eine *lex permissiva* (Erlaubnisgesetz) gibt, die zum Einsatz von Gewalt berechtigt, um das Recht durchzusetzen.
- 4 Diese Stelle der *Rechtslehre* ist wieder eine Paraphrase von Hobbes: vgl. z. B. *De Cive*, II, 11: „Rationis enim non est, ut aliquis praestet prior, si verisimile non sit, alterum esse praestitutum post“; vgl. auch die oben zitierte Stelle: Hobbes, *De Cive*, III, 27, und V, 1. Der Abschnitt in der *Rechtslehre* endet mit dem Satz: „quilibet praesumitur malus, donec securitatem dederit oppositi“; derselbe Satz in V-NR/Feyerabend, XXVII, 1340_{11f}. Für eine weitere Analyse vgl. G. Sadun Bordoni, *Il concetto di status naturae in Hobbes e Kant*, in: *Studi kantiani*, 2019, S. 25–46.
- 5 Vgl. Hobbes, *De Cive*, III, 27: „quoniam autem plerique homines [...] cum secure id fieri possit“; Rousseau, *Du contract social*, II, 6, *De la loi* (OC, III, 378): „mais cette justice [...] sont fixés par la loi“.

- TP, VIII, 289₂₄₋₂₆: „[...] die oberste formale Bedingung [...] ist das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen [...]“;
- TP, VIII, 289₂₉₋₃₁: „Der Begriff aber eines äußeren Rechts überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnisse der Menschen zu einander hervor [...]“;
- TP, VIII, 289₂₉₋₃₂: „Der Begriff aber eines äußeren Rechts [...] hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicher Weise haben (der Absicht auf Glückseligkeit) [...] zu thun [...]“;
- TP, VIII, 290₁₀₋₁₅: „[...] Glückseligkeit [...] in Ansehung dessen [...] die Menschen gar verschieden denken, sodaß ihr Wille unter kein gemeinschaftliches Princip, folglich auch unter kein äußeres, mit jedermanns Freiheit zusammenstimmendes Gesetz gebracht werden kann.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1328₂₀₋₂₂: „Die Uebereinstimmung [...] ist das oberste *Princip* des Rechts, dieses ist ein Zwangsgesetz.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1351_{17f.}: „Der gemeinschaftliche Wille stimmt mit der allgemeinen Freyheit überein, wenn er mit dem Zwange begleitet ist.“;
- [vgl. Refl. 7765, XIX, 510: „Der Mensch muß unter Zwangsgesetzen stehen; dieses ist ein Beweis, daß er von Natur böse sey.“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1336₁₉₋₂₁: „*Jus* enthält also bloß die Regeln der Freyheit, wodurch eine die andre einschränkt, also Wirkung und Gegenwirkung. Das Recht beruht bloß auf Freiheit.“;
- [V-MO/MRON II, XXIX, 616₃₀): „Der Begriff des Rechts beruht lediglich auf dem Begriff der Freyheit“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1321_{4f.}: „Beim Recht kommt die Glückseligkeit gar nicht in Betracht [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1333_{8f.}: „Wir sehen hier, daß das Princip des Rechts gar nicht auf Glückseligkeit gehe [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1383₁₃₋₁₅: „*Status rei publicae* ist also die Freiheit [...], Ein jeder soll so glücklich seyn, als ers seyn kann“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1385₁₉: „Die Unterthanen [...] kann jeder schon selbst für seine Glückseligkeit sorgen“;
- [vgl. Refl. 7654, XIX, 478: „Keiner Muß Autorität haben, des andern Glük zu machen. Ein ieder macht sich so glücklich, als er kann [...]“; Refl. 7854, XIX, 535: „Ein jeder Mensch sucht zwar seine Glückseligkeit und tritt auch in Den bürgerlichen Bund in der Absicht, seine Glückseligkeit zu befördern. Das ist aber gar nicht seine Absicht, daß ihm der Staat bestimme, worin er seine Glückseligkeit setzen soll, sondern er will sie selbst besorgen. Der Staat soll ihn nur wieder Menschen sichern, die ihn in dieser eigenen Sorge für seine Glückseligkeit hindern könnten.“; Refl. 7955, XIX, 564: „*Nicht das princip der allgemeinen Glückseligkeit sondern Freyheit nach allgemeinen Gesetzen macht das princip der Staatserrichtung und die Idee davon aus.*“];

- TP, VIII, 289f.₃₅₋₂: „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, in so fern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist“;
- TP, VIII, 292₂₇₋₂₉: „[...] da alles Recht bloß in der Einschränkung der Freiheit [...] nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“;
- TP, VIII, 290₂₋₄: „[...] das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen.“;
- TP, VIII, 290₄₋₈: „Da nun jede Einschränkung der Freiheit durch die Willkür eines Anderen Zwang heißt: so folgt, daß die bürgerliche Verfassung ein Verhältniß freier Menschen ist, die [...] unter Zwangsgesetzen stehen“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1320₆₋₈: „Recht, ist die Einschränkung der Freiheit, nach welcher sie mit jeder andrer Freiheit nach einer allgemeinen Regel bestehen kann.“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1334₁₃₋₁₅: „Recht ist die Einschränkung jeder besondern Freiheit auf die Bedingungen, unter denen die allgemeine Freiheit bestehen kann“;
- [V-MO/MRON II, XXIX, 632_{16f.} und *passim*: „Einschränkung der Freiheit [...] zusammen bestehen kann“];
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1337f.₄₂₋₄: „Nun müssen daher äußere Gesetze [...] errichtet werden. [...] daher bin ich verbunden, mich einem äußern Gesetze zu unterwerfen, das für einen jeden gültig ist“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1390₄: „Im *statu civili* ist ein äußeres Recht.“;
- [vgl. auch IaG, VIII, 22₁₅₋₁₇: „so muß eine Gesellschaft, in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen [...] mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird [...]“];
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1328₁₉₋₂₂: „Der Widerstand gegen die Handlung eines andren Freiheit heißt Zwang. [...] das oberste Prinzip des Rechts, dieses ist ein Zwangsgesetz.“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1328_{25f.}: „Zwang ist rechtmäßig wenn er die allgemeine Freiheit befördert.“;
- V-NR/*Feyerabend*, 1332f.₃₅₋₈: „Bei uns ist das Prinzip, daß eine Handlung mit der Freiheit aller nach einem allgemeinen Gesetz beisammen bestehe, diese Handlung ist erlaubt und wir haben Befugniß. Ich habe ein Recht, wenn ich die Freiheit andrer einschränke. Das ist ein Zwang. Ein Recht ist daher die Befugnis andre zu zwingen“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1351_{17f.}: „Der gemeinschaftliche Wille stimmt mit der allgemeinen Freyheit überein, wenn er mit dem Zwange begleitet ist.“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1333₃₋₇: „[...] was wirklich die Freiheit eines andren besonders einschränkt [...] Das ist ein Zwang.“;

- TP, VIII, 290_{16f.}: „Der bürgerliche Zustand [...] ist auf folgende Principien a priori gegründet“;
- TP, VIII, 290₂₆₋₃₃: „1. Die Freiheit als Mensch [...]: [...] ein jeder darf seine Glückseligkeit [...] suchen [...] wenn er nur der Freiheit Anderer [...] nicht Abbruch thut.“;
- VATP, XXIII, 136: „Der Freyheit als Mensch nach dem angebohrnen Recht [...]“;
- TP, VIII, 290_{f.33-5}: „Eine Regierung, die auf dem Princip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters [...] alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt“⁶;
- TP, VIII, 291₅₋₇: „Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (*imperium non paternale, sed patrioticum*) [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1338₁₉₋₂₂: „[Rechte] die nemlich *original* sind, das sind *jura connata*.“⁶;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339₃₃₋₃₅: „Jus libertatis [...] ein jeder kann thun, was er will, daß er nur die Freyheit andrer nicht einschränkt.“⁷;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1334₃₀: „Alle väterlichen Gesetze sind nichts nütze.“;
[vgl. auch V-NR/Feyerabend, XXVII, 1360₂₈₋₃₀: „Die Meinung für die Bürger und ihre Glückseligkeit als Väter zu sorgen, ist dem ersten Prinzip des Rechts, der bürgerlichen Freyheit, ganz zuwider.“; auch V-NR/Feyerabend, XXVII, 1385_{20f.}: „er regiert nicht über Kinder, sondern über Bürger.“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1378_{f.36-1}: „Das *Imperium* [...] ist entweder *despoticum* oder *temperatum* [...] Wir nennen das letzte lieber *patrioticum*.“⁹;

6 Vgl. Achenwall, *Ius naturae*, §63. Die Unterschiede zwischen der Analyse der *jura connata* im *Naturrecht Feyerabend* und der *Prinzipien apriori* im *Gemeinspruch* sind auf zwei prinzipielle Unterschiede zwischen den beiden Schriften zurückzuführen: Auf der einen Seite muss Kant im *Gemeinspruch* nicht Achenwall folgen, auf der anderen Seite ist die Analyse von der Französischen Revolution beeinflusst. Dieser letzte Punkt ist besonders deutlich, wo Kant die Bedingungen des gemeinen Wesens aufzeigt (TP, VIII, 295₇): Freiheit, Gleichheit und Einheit des Willens aller zusammen; wenn man in Betracht zieht, dass in einer Vorarbeit (VATP, XXIII, 139₃₂) die Einheit der Bürger als „Verbrüderung“ bezeichnet wird, wird die Übereinstimmung mit der revolutionären Triade von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit offensichtlich (und vielleicht auch die Vorsicht Kants, der es vermeidet, sie im veröffentlichten Text so zu offen darzulegen).

7 Vgl. Achenwall, *Ius naturae*, §77 f.

8 Vgl. dagegen Hobbes, *De Cive*, XIV, 4: „Per salutem autem intelligi debet non sola vitae qualitercumque conservatio, sed quatenus fieri potest vita beata“.

9 Achenwall: *despoticum/temperatum Juris naturalis pars posterior* §37 (XIX, 345); Kant, V-NR/Feyerabend: *despoticum/patrioticum*; Kant, TP: *paternalis* (d. h. *despoticum*)/*patrioticum*. Besonders wichtig ist hier Refl. 7771 (XIX, 511), wo der Begriff eines patriotischen Staates mit der Gleichheit der Verdienste verbunden ist. Vgl. auch Refl. 7772 (XIX, 512): „Im patriotischen Staat giebt es Vornehme und gringe aber nicht Mächtige und Ohnmächtige. Jeder ist durch sein Recht eben so mächtig als der andere.“ Die Datierung von Adickes ist hier besonders zweifelhaft. Vgl. unten, Anm. 17.

- TP, VIII, 291₁₆₋₁₈: „Dieses Recht der Freiheit kommt ihm [...] als Mensch zu, so fern dieser nämlich ein Wesen ist, das überhaupt der Rechte fähig ist.“;
- TP, VIII, 291₁₉: „2. Die Gleichheit als Unterthan [...]: Ein jedes Glied des gemeinen Wesens hat gegen jedes andere Zwangsrechte [...]“; vgl. TP, VIII, 292_{12f.}: „[...] Befugniß zu zwingen (mithin ein Recht gegen andere zu haben) [...]“;
- TP, VIII, 291₂₇₋₃₂: „Denn könnte dieser [der Einzige, das Staatsoberhaupt] auch gezwungen werden, so wäre er nicht das Staatsoberhaupt [...]. Wären aber ihrer Zwei (zwangsfreie Personen), so würde keiner derselben unter Zwangsgesetzen stehen [...]“;
- TP, VIII, 291_{34f.}: „Diese durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Unterthanen desselben, besteht aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit [...]“;
- TP, VIII, 292₅₋₉: „Aber dem Rechte nach [...] sind sie dennoch als Unterthanen alle einander gleich“;
- TP, VIII, 292 f.₃₆₋₃: „[...] so ist das angeborne Recht eines jeden in diesem Zustande, (d. i. vor aller rechtlichen That desselben) [...] durchgängig gleich.“¹⁰;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1338₃₂: „Hat der Mensch *originarie* Rechte? Ja.“;
- vgl. V-NR/Feyerabend, XXVII, 1384₁₉₋₂₂: „Der *Civis* ist unterthan, aber nicht *subditus*. [...] Ein Monarch kann demnach regiren über Unterthanen zugleich als über Bürger.“; vgl. V-NR/Feyerabend, XXVII, 1385_{33f.}: „[...] die Bürger haben gegen einander Rechte.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1383₅₋₁₀: „Wollte nun das Volk über den *summum imperans* urtheilen, so wären 2 Partheien, das Volk und der *summus imperans* [...]. Wollte das Volk über den *summum imperantem* urtheilen, so hätten sie keinen, sondern sie selbst wären es, und es wäre sodann eine *Democratie*, indem er dann würde aufhören müssen, *summus imperans* zu seyn.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1338₃₉: „Alle sind einander gleich, nicht am Verstande, Kräften, sondern am Recht.“
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339_{28f.}: „Physisch und ethisch ist große Ungleichheit [...] aber juristisch sind die Menschen gleich.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339₂₁₋₂₃: „2) Das *Jus aequalitatis. Ante omnia facta juridica* [...] Sie haben hier gleiche Rechte [...]“; [vgl. Refl. 7654, XIX, 478: „[...] diese Gleichheit findet vor dem sozialcontract statt. [...] Er [der Souverain] kann also wohl einen Unterschied der Gewalt in der administration der öffentlichen Befehle einführen aber im Privatleben keinen Vorzug jemandem über andre einräumen.“];

10 Diese Gleichheit wird von Kant auch auf das Verhältniss der Menschen „mit allen vernünftigen Wesen, von welchem Range sie auch sein mögen“ bezogen: vgl. MAM, VIII, 20f. und ZeF, VIII, 350 Anm.

TP, VIII, 292₁₂₋₁₈: „[...] niemand aber diese Befugniß zu zwingen [...] anders als durch sein eigenes Verbrechen verlieren und es auch von selbst nicht aufgeben, d. i. durch einen Vertrag [...] machen kann, daß er keine Rechte, sondern bloß Pflichten habe: weil er dadurch sich selbst des Rechts einen Contract zu machen berauben, mithin dieser sich selbst aufheben würde.“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1335_{f.43-2}: „So auch wenn ein Mensch sich zum Leibeigenen verkauft, gilt sein *Pactum* nichts. Ich bin frei, darum kann ich meine Freiheit nicht wegwerfen“¹¹;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1360_{f.43-2}: „Der Mensch kann nicht *alienirt* werden, ausgenommen wenn er ein Verbrechen begangen und seine Freiheit verwirkt hat.“¹²;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1379_{30f.}: „[...] es ist eine Pflicht, daß kein Mensch über sich selbst *disponiren* kann“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1381₃: „[...] *Per delictum* ists möglich denn dadurch verliert er seine Rechte.“ [vgl. auch 1344_{21f.}, zitiert unten];

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1381_{6f.}: „Seine natürliche Rechte kann er niemals aufgeben; sonst hört er auf, Person zu seyn.“;

vgl. Refl. 7638, XIX, 475: „Die Knechtschaft kann nichts anders als Strafe seyn vor eine Beleidigung [...]. Man kan sich dazu nicht selbst offeriren noch der andre es annehmen [...]“;

vgl. auch Refl 7884, XIX, 545: „*Personalitas non est alienabilis.*“

TP, VIII, 292₃₂₋₃₄: „[...] in einem rechtlichen Zustand [...] nämlich der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung einer dem allgemeinen Freiheitsgesetze gemäß [...]“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1335₂₇₋₂₉: „Das Recht ist nichts andres, als das Gesetz der Gleichheit, der Wirkung und Gegenwirkung der Freiheit, dadurch stimmt meine Freiheit mit der allgemeinen überein“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339₂₉₋₃₁: „Der Begriff des Rechts ist eben der Begriff, der gleichen Wirkung und Gegenwirkung – *Quod tibi non vis fieri, alteri ne facias.*“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1336₁₉₋₂₁: „*Jus* enthält [...] Wirkung und Gegenwirkung“;

11 Vgl. Rousseau, *Du contract social*, I, 6, *De l'esclavage* (OC, III, 356–358).

12 Vgl. Rousseau, *Du contract social*, II, 5, *Du droit de vie et de mort* (OC, III, 376f.).

- TP, VIII, 293₂₄₋₂₉: „Aus dieser Gleichheit kann auch kein Mensch [...] anders als durch sein eigenes Verbrechen, niemals aber weder durch Vertrag oder durch Kriegsgewalt [...] fallen; denn er kann durch keine rechtliche That [...] aufhören, Eigner seiner selbst zu sein [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339_{19f}: „Das 1ste Recht ist das der unumschränkten Freiheit mit seiner Person. *Quilibet est sui juris*.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1339₉: „*A natura* ist jeder *sui juris* [...]“;
- [vgl. V-NR/Feyerabend, XXVII, 1345_{32f}: „Niemand ist *suumet ipsius dominus*. [...] *Sui juris* ist man wohl.“; vgl. MS, VI, 270₁₆₋₁₈: „[...] daher ein Mensch sein eigener Herr (*sui iuris*), aber nicht Eigenthümer von sich selbst (*sui dominus*) [...]“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1335_{37f}: „Der Mensch ist keine Sache. Kann aber der Mensch sich selbst nicht gehören?“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1341₇: „Wir selbst gehören uns von Geburt an [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1344_{21f}: „Personen können nicht *occupirt* werden, auch nicht durch ein *Pactum*. Aber durch ein *Delictum* können sie zur Sache gemacht werden.“;
- TP, VIII, 294₃₋₁₀: „Die Selbstständigkeit (*sibiuf-ficientia*) eines Gliedes des gemeinen Wesens als Bürgers d. i. als Mitgesetzgebers. [...] Diejenigen, welche dieses Rechts nicht fähig sind, sind gleichwohl als Glieder des gemeinen Wesens [...] nur nicht als Bürger, sondern als Schutzgenossen.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1384₁₉₋₂₁: „Jeder in einem Volke ist entweder *subditus* oder *Civis*. [...] Der *Civis* [...] wird betrachtet als werde er regiert nach seinem eignen Willen.“;
- TP, VIII, 294_{f.11-1}: „Ein öffentliches Gesetz aber [...] ist der Actus eines öffentlichen Willens, von dem alles Recht ausgeht, und der also selbst niemand muß Unrecht thun können. [...] denn nur sich selbst kann niemand unrecht thun.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1350₁₄₋₁₇: „*Volenti non fit iniuria*¹³ [...]. *Voluntas communis concludit*“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382_{16f}: „Vereinigen sich nun Menschen untereinander, so können sie sich nicht unrecht thun.“;
- [vgl. Refl. 7664, XIX, 482: „[...] keiner sich selbst Unrecht thun kan [...]“; vgl. Refl. 7713, XIX, 498: „[...] der Gemeinschaftliche Wille [...] kann nicht unrecht thun“; vgl. MS, VI, 313₂₉₋₃₁: „Die gesetzgebende Gewalt [...] [muß] niemand unrecht thun können.“];

13 Das Motto geht auf Ulpian zurück, Dig., 47, 10, 1, 5. Vgl. Hobbes, *De Cive*, III, 7; Rousseau, *Du contract social*, II, 6, *De la loi* (OC, III, 379).

- TP, VIII, 294₁₄₋₁₆: „Hiezu aber ist kein anderer Wille, als der des gesammten Volks (da Alle über Alle, mithin ein jeder über sich selbst beschließt) möglich“;
- TP, VIII, 295₉₋₁₁: „Man nennt dieses Grundgesetz, das nur aus dem allgemeinen (vereinigten) Volkswillen entspringen kann, den ursprünglichen Vertrag.“;
- TP, VIII, 295₁₃₋₂₂: „Die dazu [zum Bürger] erforderliche Qualität ist außer der natürlichen [...] die einzige: daß er sein eigener Herr (*sui iuris*) sei [...], daß er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Worts diene.“¹⁶;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382₁₁₋₁₉: „Alle Gesetze [...] als gegeben durch die [Ein]stimmung¹⁴ aller. [...] der Wille aller ist das Gesetz. Sie sind alle Gesetzgeber.“¹⁵;
[vgl. Refl. 7537, XIX, 449: „Keiner unterwirft sich dem Andern sondern ein ieder dem Gantzen, d.i. er gehöret mit zur Einheit desselben.“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382_{12f.}: „Der *Contractus originarius* ist eine Idee von der Einstimmung aller, die ihnen zum Gesetz geworden.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1361₂₇₋₃₅: „Wenn ein Mensch den Gebrauch seiner *Operae* für Geld etc. verleiht, so vermietet man sich selbst. Zum *concediren* ist der Mensch befugt, zum *alieniren* aber nicht. Denn hört dann der Mensch auf Mensch zu seyn. Weil der Mensch sich selbst nicht veräußern kann; so kann er auch nicht im geringsten den Gebrauch seiner Kräfte veräußern.“;
[vgl. Refl. 7400, XIX, 357f.: „Es widerspricht sich für ein subiect *sui iuris* zu seyn [...]. [...] bloß Werkzeug und nicht Person.“];

14 In der Handschrift und in der Transkription Lehmanns steht: ‚Stimmung‘, aber man muss wahrscheinlich ‚Einstimmung‘ oder ‚Übereinstimmung‘ lesen, die im Text direkt folgen.

15 Diese These der Selbstgesetzgebung, die als solche nichts Ungerechtes bestimmen kann, ist seit den *Reflexionen* der Siebzigerjahre bis zur *Rechtslehre* von Rousseau inspiriert: vgl. *Du contract social*, II, 6, *De la loi* (OC, III, 379).

16 Die Qualität des Bürgers, das *Sui-iuris*-Sein, ist auf den subtilen Unterschied zwischen *opus* und *opera*, d.h. *praestatio operae*, gegründet. In der Anmerkung zu dieser Stelle schreibt Kant: „Es ist, ich gestehe es, etwas schwer die Erforderniß zu bestimmen, um auf den Stand eines Menschen, der sein eigener Herr ist, Anspruch machen zu können.“

- TP, VIII, 296₈₋₁₀: „So würde es [...] den [...] Grundsatz der Gleichheit streiten, wenn ein Gesetz sie [die Menschen] mit dem Vorrecht des Standes privilegierte [...]“;
- TP, VIII, 297₂₂₋₂₄: „[...] (wie z. B. da eine gewisse Klasse von Unterthanen erblich den Vorzug des Herrenstandes haben sollten) [...]“;
- TP, VIII, 297, Anm.: „Wenn aber gewisse Gutseigenthümer mit Lieferungen belästigt, andere aber desselben Standes damit verschont würden: so sieht man leicht, ein ganzes Volk könne zu einem solchen Gesetz nicht zustimmen, und es ist befugt, wider dasselbe wenigstens Vorstellungen zu thun, weil es diese ungleiche Austheilung der Lasten nicht für gerecht halten kann.“¹⁷
- TP, VIII, 296₂₅₋₃₆: „Es müssen aber auch alle zu diesem Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit zustimmen. [...] so wird doch selbst der Grundsatz, sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zustimmung [...] angenommen, der oberste Grund der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung sein müssen.“;
- TP, VIII, 297₂₋₁₅: „Hier ist nun ein ursprünglicher Contract [...]. Allein dieser Vertrag [...] ist keinesweges als ein Factum vorzusetzen nöthig [...]. Sondern es ist eine bloße Idee der Vernunft [...]“;
- TP, VIII, 302_{15f}: „[...] die Idee des Socialcontracts [...] aber nicht als Factum [...]“¹⁹;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382₂₆₋₂₈: „Das Gesetz kann daher unmöglich gerecht seyn, wenn ein *Despot* den Kaufleuten Aufgaben auflegt, und seine Lieblinge davon ausschließt.“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1378₂₃₋₂₈: „*Pacta conventa* sind also die, die bei der Errichtung der *Societaet* gestiftet sind [...]. *Concludunt* wird etwas *per majora* oder *per unanimitia*¹⁸“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382₈₋₁₁: „Wie entsteht eine bürgerliche Verbindung? Man muß sie nicht vom *facto* anfangen. [...] ein ursprünglicher *Contract* [...], der eine Idee ist, die nothwendig in der Vernunft liegt“;

17 Also veranschaulicht Kant im TP dieses Prinzip der ‚ungleichen Austeilung‘ auch mit einer spezifischen Kritik der Standesprivilegien; im V-NR/Feyerabend betrifft das Beispiel nur, im Allgemeinen, die bevorzugten Behandlungen, zu denen unmöglich das ganze Volk seine Zustimmung geben kann. Aber es ist genau aufgrund dieses Prinzips, dass Kant im TP (VIII, 297₂₂₋₂₄) und dann im ZeF (VIII, 350, Anm.) die Zulässigkeit des Erbadels kritisiert: es ist also implizit im V-NR/Feyerabend. Man muss hier natürlich berücksichtigen, dass die Studenten der Vorlesung Kants die jungen Erben des preußischen Adels waren (die wahrscheinlich mit den Eltern über die Vorlesungen Kants sprachen) das kann dazu beitragen, eine gewisse Vorsichtigkeit Kants zu erklären. Die Kritik des Adels und seiner Vorrechte ist im Übrigen schon besonders stark in Refl. 1235, XV, 543–545. Auf jeden Fall präzisiert Kant auch im V-NR/Feyerabend, dass die Zulassung eines *Privilegium*, wovon Achenwall, *Iuris naturalis pars posterior*, §115 (AA, XIX, 380f.) spricht, nur „dem allgemeinem Willen gemäß geschehen“ kann (XXVII, 1384₂₈). Vgl. auch oben Anm. 9.

18 Nach Lehmann, in der Akademie-Ausgabe, steht hier: „[...] per majora oder per mandata“.

19 Hier folgt der kritische Verweis auf Danton und auf die Prinzipien der Französischen Revolution:

- TP, VIII, 297¹⁵⁻¹⁸: „[...] es ist eine bloße Idee der Vernunft [...]: jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können [...]“;
- TP, VIII, 297²⁴⁻²⁶: „[...] ist es aber nur möglich, daß ein Volk dazu [zum öffentlichen Gesetz] zusammen stimme, so ist es Pflicht, das Gesetz für gerecht zu halten“;
- [TP, VIII, 297^{20f}: „Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes.“];
- TP, VIII, 297^{f.30-2}: „Wenn also ein Volk unter einer [...] Gesetzgebung seine Glückseligkeit einzubüßen mit größter Wahrscheinlichkeit urtheilen sollte: [...] Soll es sich nicht widersetzen? Die Antwort kann nur sein: es ist für dasselbe nichts zu thun, als zu gehorchen.“;
- TP, VIII, 298²⁻¹³: „Denn die Rede ist hier nicht von Glückseligkeit [...]; sondern allererst bloß vom Rechte [...]. [...] die Zeitumstände, als auch der [...] Wahn, worin jemand seine Glückseligkeit setzt, macht alle feste Grundsätze unmöglich und zum Princip der Gesetzgebung für sich allein untauglich“;
- TP, VIII, 298¹³⁻¹⁸: „Der Satz: *salus publica suprema civitatis lex est* bleibt [...]; aber das öffentliche Heil, [...] ist gerade diejenige gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert: wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382²⁴⁻²⁶: „Eines despoten gesetzte können gerecht seyn, wenn sie so gemacht sind, daß sie vom ganzen Volk hätten können gemacht seyn.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1387^{5f}: „Ein jedes Gesetz muß durch die allgemeine Einstimmung haben entstehen können“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382¹³⁻¹⁵: „Man muß untersuchen, ob die Gesetze aus der Uebereinstimmung aller haben entstehen können: Ist das, so ist das Gesetz richtig“;
- [WA, VIII, 39¹³⁻¹⁵: „Der Probestein: ob ein Volk sich selbst wohl ein solches Gesetz auferlegen könnte.“];
- WA, VIII, 39^{f.37-1}: „Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschließen darf, das darf noch weniger ein Monarch über das Volk beschließen“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1392^{15f}: „Es muß also *passiver* Gehorsam seyn, wenn eine dauernde Regierungsform seyn soll.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1382³¹⁻³⁵: „Was ist der Zweck einer *Republique*? Einige sagen: die Glückseligkeit, das ist aber so falsch [...]. Nicht einzelner Glückseligkeit, sondern der Zustand der öffentlichen Gerechtigkeit [...]“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1378²⁻⁵: „*Salus civitatis suprema lex est*. [...] könnte man sagen.“²⁰;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1383¹⁰⁻¹⁵: „*Salus reipublicae* besteht nicht in der Gemächlichkeit jedes *Individui* [...]. Ein jeder soll so glücklich seyn, als ers seyn kann“;

vgl. dazu G. Sadun Bordoni, *Kant and Danton*, in: Kant-Studien, 111 (3), 2020, S. 503–509.

20 Vgl. Achenwall, *Ius naturae, Pars posterior*, §7 (XIX, 335); vgl. Cicero, *De legibus*, III, 3: „*salus populi suprema lex esto*“. Hobbes, *De Cive*, XIII, 2: „*salus populi suprema lex*“.

- TP, VIII, 298₂₁₋₂₅: „Wenn die oberste Macht Gesetze giebt: so [...] als Zweck [...], den rechtlichen Zustand gegen äußere Feinde des Volks zu sichern.“;
- TP, VIII, 299, Anm.: „Dahin gehören gewisse Verbote der Einfuhr [...]“;
- TP, VIII, 299_{11f}: „Ist aber ein öffentliches Gesetz [...] untadelig (irreprehensibel)“;
- TP, VIII, 299_{15f}: „[...] die Macht im Staate, die dem Gesetze Effect giebt, ist auch unwiderstehlich (irresistibel)“;
- TP, VIII, 299₆₋₂₁: „[...] es existirt kein rechtlich bestehendes gemeines Wesen ohne eine solche [unwiderstehliche] Gewalt, die allen innern Widerstand niederschlägt, weil dieser einer Maxime gemäß geschehen würde, die, allgemein gemacht, alle bürgerliche Verfassung zernichten und den Zustand, worin allein Menschen im Besitz der Rechte überhaupt sein können, vertilgen würde.“;
- TP, VIII, 299₂₆₋₃₂: „[...] dieses Verbot [der Widersetzlichkeit] ist unbedingt, so daß, es mag auch jene Macht [...] den Vertrag verletzt und sich dadurch des Rechts Gesetzgeber zu sein [...] verlustig gemacht haben, indem sie die Regierung bevollmächtigt, [...] gewalthätig (tyrannisch) zu verfahren, dennoch dem Unterthan kein Widerstand als Gegengewalt erlaubt bleibt.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1385_{25f}: „Der Staat blüht wenn er in völliger Sicherheit ist [...]. Er muß Armeen haben, um die äußere Sicherheit hervorzubringen“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1385₂₉₋₃₀: „Er kann daher verhindern, fremde *Producte* herein zu führen.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1384_{17f}: „*Voluntas imperantis est irreprehensibilis*“;
- [vgl. Refl. 7683, XIX, 489: „Der da gebieten und zwingen soll, muß untadelhaft seyn [...]“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1384₃₀₋₃₄: „Die Auslegung [...] ist *irresistibel*, und hat daher auch *vim executoriam*.“²¹
- [vgl. ZeF, VIII, 382₃₁₋₃₅: „[...] wenn er [das Staatsoberhaupt] sich bewußt ist, die unwiderstehliche Obergewalt zu besitzen“];
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1392₁₄₋₁₆: „Durch die Empörung geschieht ein *status naturalis*, welcher *bellum omnium contra omnes* ist. Es muß also *passiver* Gehorsam seyn, wenn eine daurende Regierungsform seyn soll“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1392₉₋₁₀: „Wenn der Mensch am höchsten das Recht der Menschheit schätzt; so wird er lieber alle Tyranney erdulden, als sich widersetzen.“;
- V-NR/Feyerabend, XXVII, 1392_{16f}: „In der größten Tyranney ist doch eine Gerechtigkeit.“;

21 Hier setzt die Textanalogie voraus, dass „jene“ im V-NR/Feyerabend auf „interpretatio authentica“ bezogen wird.

TP, VIII, 299 f.₃₁₋₄: »[...] man setze: es [das Volk] habe ein solches [zu Recht beständiges Urtheil, zu bestimmen] und zwar dem Urtheile des wirklichen Staatsoberhauptes zuwider; wer soll entscheiden, auf wessen Seite das Recht sei?«;

TP, VIII, 300₇₋₁₀: »Auch kann nicht etwa ein Nothrecht (*ius in casu necessitatis*), welches ohnehin als ein vermeintes Recht, in der höchsten (physischen) Noth unrecht zu thun, ein Unding ist hier eintreten«;

TP, VIII, 300₁₉₋₃₉, Anm.: »[...] *casus necessitatis* [...]. Es wäre aber ein ungereimtes Gesetz, jemanden den Tod androhen, wenn er sich in gefährlichen Umständen dem Tode nicht freiwillig überlieferte.«;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1383_{5f.}: »Wollte nun das Volk über den *summum imperans* urtheilen, so wären 2 Partheien, das Volk und der *summus imperans*. *Quaestio* Wer soll nun entscheiden?«²²;

[vgl. auch MS, VI, 320_{31f.}: »wer denn in diesem Streit zwischen Volk und Souverän der Richter sein sollte [...]«];

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1387₁₅₋₁₇: »*Homo perducitur in casum necessitatis*, wenn die Erhaltung seines Lebens nicht anders möglich ist, als durch Abbruch der Rechte eines andern. Hier hört alles Recht auf.«²³;

[vgl. Refl. 7473, XIX, 397: »Der *Casus necessitatis* ist kein Recht sondern eine physische (⁸ subjectiv practische) Unmöglichkeit nach der regel des Rechts zu verfahren, weil man dadurch gantz unglücklich werden würde.«];

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1391 f.₄₁₋₃: »[...] *casus necessitatis* [...]. Es ist auch kein Gesetz dawider möglich, denn dieses *Contradizirt* sich selbst, denn sie können den Tod bloß drohen.«;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1353₈₋₁₄: »Wenn ich im *statu necessitatis* bin ; so bin ich immer im *statu naturali*. Auch ein solches bürgerliches Gesetz ist absurd [...]. Und droht sie [die Obrigkeit] mir auch den Tod an, so kann mich das auch nicht hindern, weil ich hier auch die Gefahr des Todes habe, und noch dazu nicht entrinnen kann, da ich vor dem Gericht noch hernach entrinnen könnte.«;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1387₂₂₋₂₆: »Es ist lächerlich zu sagen [...] sein Leben zu retten.«²⁴;

22 Vgl. Rousseau, *Émile*, Buch V (OC, IV, 840).

23 Vgl. Achenwall, *Ius naturae, Pars posterior*, § 146 (XIX, 396). Vgl. Kant (Refl. 7471, XIX, 396): »*cessante iure incipit vis*.«

24 Vgl. Hobbes, *De Cive*, II, 18. Nicht zufällig geht der Satz Kants mit dem unten, Anm. 30 aufgezeigten Krypto-Zitat von Hobbes weiter: "Im *statu naturali*, greift einer an, und der andere vertheidigt sich".

- TP, VIII, 301₁₋₄: „Gleichwohl finde ich achtungswürdige Männer [...], unter denen [...] Achenwall [...]“²⁵;
- TP, VIII, 301₂₃₋₃₀: „[...] wenn man auch einräumt, daß durch eine solche Empörung dem Landesherrn [...] kein Unrecht geschähe, - das Volk doch durch diese Art ihr Recht zu suchen im höchsten Grade Unrecht gethan habe: weil dieselbe [...] den Zustand einer völligen Gesetzlosigkeit (*status naturalis*) [...] einführt.“;
- TP, VIII, 302₁₋₃: „[...] sie die Idee von einem ursprünglichen Vertrag, [...] als Etwas, welches wirklich geschehen sein müsse, annehmen [...]“;
- TP, VIII, 302, Anm.: „Es mag auch immer der wirkliche Vertrag [...] nicht sofort als gemeines Wesen, sondern nur durch Rottirung entgegenwirken.“;
- TP, VIII, 302₇₋₉: „Man sieht hier offenbar, was das Princip der Glückseligkeit [...] auch im Staatsrecht für Böses anrichtet, so wie es solches in der Moral thut [...]“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1382_{42f}: „Doch ist kein *status civilis* möglich als durch ein *pactum subjectionis*.“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1392₁₄₋₂₁: „Durch die Empörung geschieht ein *status naturalis*, welcher *bellum omnium contra omnes* ist. [...] Bei der Empörung geschieht ihm kein Unrecht, aber das Volk thut unrecht, den das hat nicht das Recht dazu.“;
[vgl. ZEF, VIII, 382₉₋₁₂: „Die Rechte des Volks sind gekränkt, und ihm (dem Tyrannen) geschieht kein Unrecht durch die Entthronung; daran ist kein Zweifel. Nichts desto weniger ist es doch von den Unterthanen im höchsten Grade unrecht, auf diese Art ihr Recht zu suchen [...]“];
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1382_{23f}: „Jetzt ists nicht zu fragen, ob die Menschen jemals in der Absicht zusammen gekommen sind [...]“;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1392_{22f}: „Das ganze Volk kann sich widersetzen, aber bei Rebellionen ist nur ein Theil des Volks rebellisch.“²⁶;
- V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1324₄₀: „Glückseligkeit ist daher kein *moralisches Princip*.“;
V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1333_{8f}: „Wir sehen hier, daß das Princip des Rechts gar nicht auf Glückseligkeit gehe [...]“;

25 Vgl. Achenwall, *Ius naturae*, Pars posterior, §204: „populus [...] recedere potest a pacto subiectionis“.

26 Vgl. Hobbes, *De Cive*, VI, 20: „Non est autem putandum, accidere unquam, ut omnes simul cives, ne uno quidem excepto, contra summum imperium, consentiant“; Kant (V-NR/*Feyerabend*, XXVII, 1392_{10f}): „Ein Volk wird nie ganz einstimmig seyn“.

TP, VIII, 302_{21f.}: „[...] daß das Volk gar kein Zwangsrecht gegen seinen Gebieter besitze [...]“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1391₂₄₋₂₇: „Ein *summus Imperans* [...] steht er unter keinen Zwangsgesetzen [...]“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1391₃₄₋₃₈: „Das endigt sich zuletzt in einem Willen, der unter keinen Zwangsgesetzen steht, und nicht beschränkt werden kann. Es bedarf jeder einen Herren, der ihn zwingt: Dieser bedarf wieder gezwungen zu werden. Nun muß ein oberster seyn, der nicht gezwungen werden kann, und der ist auch ein Mensch.“;

[IaG, VIII, 23₁₀₋₁₃: „Er [der Mensch] bedarf also einen Herrn [...]. Wo nimmt er aber diesen Herrn her? Nirgend anders als aus der Menschengattung.“];

[V-ANTH/MRON, XXV, 1419₁₇₋₁₈: „[...] denn der Mensch ist ein Thier das einen Herren nothig hat und ohne Oberhaupt nicht bestehen kann“];²⁷

[Refl. 7881, XIX, 544: „Der Mensch bedarf eine subiection unter einen andern Menschen als oberen, weil ohne Befehl der Menschliche Wille nicht allgemein zusammenstimmt.“; Refl. 1398, XV, 609: „Der Mensch ist ein Geschopf, was einen Herrn nöthig hat.“];

TP, VIII, 304₁₅₋₂₀: „Also ist die Freiheit der Feder [...] das einzige Palladium der Volksrechte.“;

WA, VIII, 37: „der öffentliche Gebrauch seiner Vernunft muß jederzeit frei sein“;

Refl. 7771, XIX, 511: „Zu den rechten eines Unterthanen gehöret [...]. Als Mittel die Freyheit der Feder.“²⁸;

TP, VIII, 304 f.₃₆₋₈: „Wenn also z. B. die Frage ist, ob ein Gesetz, das eine gewisse einmal angeordnete kirchliche Verfassung für beständig fortdauernd anbeföhle als von dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers (seiner Absicht) ausgehend angesehen werden könne [...]. Da wird nun klar, daß ein ursprünglicher Contract des Volks, welcher dieses zum Gesetz machte, an sich selbst null und nichtig sein würde“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1386₃₋₁₃: „Rechte in Ansehung der *Religion*. [...] Der *souverain* [...] kann kein Gesetz machen, daß keine Abänderung in der Religion sollte zu Stande gebracht werden“.

[WA, VIII, 39₂₋₄: „Ein solcher Contract [...] ist null und nichtig“]

27 Kant hatte diese These bei Herder gefunden, und hatte sie in seiner Rezension von 1785 besprochen: „der Mensch sei ein Thier, das einen Herrn nöthig habe“. Vgl. RezHerder, VIII, 64.

28 Obwohl nicht im *Naturrecht Feyerabend* inbegriffen, ist diese Reflexion interessant, indem sie zeigt, wie das berühmte Prinzip der ‚Freiheit der Feder‘ von Kant schon vor dem *Gemeinspruch* in den Randbemerkungen zu Achenwall benannt wurde.

TP, VIII, 306₂₅₋₂₈: »[...] wenn einmal nicht vom Recht, sondern nur von der Gewalt die Rede ist, das Volk auch die seinige versuchen und so alle gesetzliche Verfassung unsicher machen dürfe.“;

V-NR/Feyerabend, XXVII, 1392₇₋₉: »Da kann das Volk angreifen, aber der Monarch auch Gewalt brauchen. *Alter jure aggreditur, alter jure resistit.*“²⁹;

[vgl. ZEF, VIII, 382₉₋₁₄: »Die Rechte des Volks sind gekränkt, und ihm [dem Tyrannen] geschieht kein Unrecht durch die Entthronung [...]. Nichts desto weniger ist es doch von den Unterthanen [...] unrecht, auf diese Art ihr Recht zu suchen, und sie können eben so wenig über Ungerechtigkeit klagen, wenn sie in diesem Streit unterlägen und nachher deshalb die härteste Strafe ausstehen müßten.“]

29 Der lateinische Ausdruck *Alter jure aggreditur, alter jure resistit* ist ein Krypto-Zitat von Hobbes: *De Cive*, I, 12: »alter jure invadit, alter jure resistit“; und II, 3; vgl. auch V-NR/Feyerabend, XXVII, 1390₇; 1392₃₈ und (auf Deutsch) 1387_{26f}. Vgl. auch Refl. 7939, XIX, 560f.; 7726, XIX, 501; 7809, XIX, 522.